M7382

Verkündet am: 21.09.2005
gez.: Neuheisel
Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

5 K 20/05.A

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

EINGANG
27. OKT. 2005

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [redacted], geb. [redacted], [redacted],
Staatsangehörigkeit: iranisch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - da/schw 3585 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5065305-439 -

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 5065305-439 -

w e g e n Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Handorn als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. September 2005

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger und begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie hilfsweise von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Der Kläger beantragte am 01.12.2003 beim damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 01.12.2003 gab der Kläger an, im Iran habe er einen Reisepass gehabt, den er jedoch einem Schlepper gegeben habe, damit dieser ihm ein Visum für Amerika besorge. Er sei mit seinem eigenen Reisepass ausgereist. Er sei in Stuttgart gelandet und habe dem Schlepper die Unterlagen für das Visum gegeben. Dann hätten sie sich jedoch aus den Augen verloren. Er sei am 30.10.2003 von Teheran nach Athen geflogen, wo er zwei Tage auf den Schlepper gewartet habe. Am 01.11.2003 sei er von Athen nach Stuttgart geflogen. In Stuttgart sei er von seinem Bruder abgeholt worden. Er habe sich dann in Wiesbaden mit einem Schlepper verabredet, der ihm ein Visum für Amerika habe besorgen sollen. Der Schlepper sei jedoch nicht gekommen.

Zu seinen Asylgründen führte er aus, er habe vor ungefähr zwei Jahren über Freunde einen Perser kennen gelernt, der mittlerweile in den USA lebe und auch amerikanischer Staatsbürger sei. Dieser habe ihn auch auf seiner Arbeit aufgesucht und sie hätten sich auch über politische Sachen unterhalten. Er habe ihm erzählt, dass er mit dem jetzigen Regime nicht einverstanden sei. Der Mann habe ihn daraufhin Fotos mit einer Gruppe von verschiedenen Männern gezeigt. Dieses Foto sei in Amerika aufgenommen worden und habe u. a. den Sohn von Reza Pahlevi gezeigt. Dieser Amerikaner so wie sein Freund hätten ihn dazu bringen wollen, dass er sich politisch engagiere. Er habe verschiedene Veranstaltungen z. B. auch für Studenten organisieren sollen. Er habe ihnen gesagt, dass ihm das zeitlich nicht möglich sei. Sie hätten ihn dann bei seiner Arbeit besucht und gesehen, dass er sehr viel arbeite: Sie hätten ihn gefragt, ob er dann nicht bereit wäre, anders zu helfen. Er habe dann zugesagt, dass er sie unterstützen wolle. Er habe monatlich Geld gegeben, und zwar immer so viel, wie es ihm möglich gewesen sei. Dies habe zwischen 80.000 und 110.000 Tuman geschwankt. Die Organisation habe keinen Namen gehabt, sondern es sei eine persönliche Tätigkeit von diesen Leuten gewesen. Sie hätten sich z. B. um Studenten gekümmert, die im Gefängnis gesessen hätten oder um Familien, die jemanden verloren gehabt hätten. Er selbst habe Angst gehabt, an den verschiedenen Veranstaltungen teilzu-

nehmen und sich habe deshalb entschlossen, sie nur materiell zu unterstützen. Die Organisation habe gegen das Regime kämpfen wollen. Sie habe mit dem Geld auch Flugblätter und Videokassetten hergestellt. Es habe mehrere Leute gegeben, die Geld gegeben hätten. Am 17. oder 18.04.1382 (08.07.2003) habe wie jedes Jahr in Teheran eine Veranstaltung stattgefunden. Diesmal seien es allerdings weniger Teilnehmer gewesen. Sein Freund habe ihn überreden wollen mitzukommen. Er habe dies zunächst abgelehnt, dann aber doch eingewilligt. Sie seien mit dem Auto zum Engehlab-Platz in Teheran gefahren. Dort sei sehr viel Verkehr gewesen und es seien viele Teilnehmer herumgelaufen. Sie hätten an einer roten Ampel gestanden und hinter ihnen seien sehr viele Autos gewesen. Die Autos hätten alle gehupt und die Lichthupe betätigt, um ihre Teilnahme zu bekunden. Als sie an der Ampel gestanden hätten, habe er gesehen, dass aus den Gebäuden, die rings um den Platz herum gestanden hätten, gefilmt und Fotos gemacht worden seien. Es seien auch Leute herumgelaufen, die Fotos gemacht hätten. Auch von seinem Freund sei ein Foto gemacht worden. Da er direkt neben ihm gesessen habe, sei er auf diesem Foto auch zu sehen. Sein Freund sei nach der Revolution schon im Gefängnis gewesen. Er sei dann irgendwann freigelassen worden, aber wenn man einmal im Gefängnis gewesen sei, sei man bekannt. Er habe dem Freund gesagt, er solle nicht nach Hause gehen und vorsichtig sein. Dann Ende Sharihvar 1382 (Mitte September 2003) habe sein Freund angerufen und ihm gesagt, dass ihm seine Frau mitgeteilt habe, dass zu Hause mehrere Personen nach ihm gesucht hätten. Da er sich auf seinen Rat hin versteckt habe und nicht zu Hause gewesen sei, hätten sie ihn nicht gefunden. Er - der Kläger - habe ihn dann in das Dorf gebracht, wo er die Kühe gehabt habe, und ihn zunächst einmal versteckt.

Auf Nachfrage gab der Kläger dann an, er habe seinen Freund damals nur gewarnt, dass er Probleme kriegen könnte. Er sei dann später mit ihm noch bei einer anderen Veranstaltungen gewesen, wo es auch zu Unruhen gekommen sei. Das sei an demselben Tag gewesen, an dem sie auch da an dieser Ampel gestanden hätten. Nach dieser Veranstaltung hätten sie sich dann getrennt. Sein Freund sei dann auch normal zur Arbeit gegangen, von wo er ihn an diesem Tag angerufen habe. Daraufhin habe er den Freund in das Dorf gebracht und dort versteckt. Sie hätten dann versucht herauszufinden, wer die Personen gewesen seien. Sie hätten mit der Frau des Freundes Kontakt aufgenommen und gefragt, ob nochmals Personen gekommen seien. Sie habe erzählt, dass die Personen zwei bis drei Mal da gewesen seien und sogar vor der Tür gewartet hätten, wie sie durch das Fenster gesehen habe. Sie hätten den Freund auf Grund des Fotos erkannt und weil er vorbestraft gewesen sei, sei er gesucht worden. Da er auch auf dem Foto gewesen sei und habe er gewusst, dass sie früher oder später auch nach ihm

suchen würden. Er habe dann alle seine Unterlagen zusammengesucht, um das Land verlassen zu können. Sein Freund sei mit Sicherheit vom Sicherheitsdienst gesucht worden. Da sein Freund mit Autoverkauf zu tun gehabt habe, habe er sich nie fest an einem Platz aufgehalten. Als sein Freund ihn angerufen habe, habe sich dieser im Laden eines Autohändler aufgehalten, was dessen Frau gewusst habe.

Zu der Veranstaltung seien sie mit dem Auto seines Freundes gefahren. Es sei eine Veranstaltung gegen das Regime gewesen. Die Leute seien zu Fuß und mit dem Auto dorthin gekommen, um den Unmut gegen das Regime kund zu tun. An dieser Veranstaltung hätten auch sehr viele Jugendliche teilgenommen, die dann gegen das Regime demonstrieren wollten. Dabei sei es zu Zusammenstößen mit den Bassidisch gekommen. Es sei natürlich auch zu Verhaftungen gekommen. Es seien auch Leute festgehalten und verhaftet worden, die gar nicht an dieser Veranstaltung teilgenommen hätten. Es habe auch Bassidisch gegeben, die die Autos, die dort gestanden und gehupt hätten, mit einem Spray markiert hätten. Ein paar Meter weiter hätten dann andere Personen gestanden, die diese markierten Autos erkannt und festgehalten hätten. Es sei überall Stau gewesen und auch deshalb hätten die Leute gehupt. Sie hätten dann einen Umweg über eine andere Straße genommen, seien zu einem anderen Platz gekommen und hätten gesehen, dass dort eine Veranstaltung zu Fuß stattgefunden habe. Sie hätten das Auto jedoch nicht verlassen. Er sei auf dem Foto mit dem Freund, der schon sehr lange politisch tätig und auch schon inhaftiert gewesen sei. Sie würden auch herausfinden, dass er diese Organisation finanziell unterstützt habe. Bei seiner Ausreise habe er keine Schwierigkeiten gehabt. Er glaube jedoch, dass sein Freund auch Namen nennen würde, wenn er verhaftet und verhört würde.

Der Kläger legte außerdem beim Bundesamt einen Taufschein vor, wonach er am 16.11.2003 bei der Wort Gottes Gemeinde in Nürnberg getauft worden sei.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 04.12.2003 den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig wurde dem Kläger die Abschiebung angedroht, sollte er die im Bescheid genannte Ausreisefrist nicht einhalten.

Zur Begründung ist in dem Bescheid im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger könne sich auf Grund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen. Es bestehe auch kein Abschiebungsverbot i.S. des § 51 Abs. 1 AuslG, da der Vortrag des Klägers zu seinen Asylgründen unglaubhaft sei. Auch die Tatsache, dass er Iran legal und ungehindert mit eigenen Reise-

dokumenten habe verlassen können, zeige, dass seitens des Staates keine Verfolgungsabsicht bestehe. Allein auf Grund der Asylantragstellung müsse der Kläger nicht bei einer Rückkehr mit einer Verfolgung rechnen. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen ebenfalls nicht vor.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 10.12.2003 zugestellt.

Am 17.12.2003 hat der Kläger Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Zur Begründung führt er aus, seinem Asylanspruch stehe die Dritt-Staaten-Regelung nicht entgegen, da er auf dem Luftweg in die BRD eingereist sei, wobei sich in seinem Reisepass ein Schengen-Visum für Griechenland befunden habe. Am 01.11.03 sei er mit einer Maschine der Linie "Olympic-Airlines" von Athen nach Stuttgart geflogen.

Vor dem Hintergrund, dass es im Iran äußerst gefährlich sei, eine oppositionelle Organisation zu unterstützen, sei bei den Gesprächen zwischen ihm und dem in den USA lebenden Perser nie konkret über den Namen der Organisation gesprochen worden, die er finanziell unterstützt habe. Es habe sich auf jeden Fall um eine monarchistische Organisation gehandelt hat, was sich aus den ihm gezeigten Fotos ergeben habe, auf denen unter anderem der Sohn des ehemaligen Schah abgebildet gewesen sei. Die Spende von Geldern sei nicht mit einem solchen Risiko verbunden ist, wie die Teilnahme an Demonstrationen und sonstigen politischen Aktionen. Gerade da er die Gelder an die Person aus den USA weitergegeben habe, sei die Gefahr äußerst gering gewesen, dass dies aufgedeckt werden könnte. Er sei mit seinem Freund mit dem Auto zu der Demonstration gefahren, da sie dieses in der Nähe des Demonstrationsortes hätten abstellen wollen, um sich bei Gefahr zu dem Auto flüchten und mit diesem wegfahren zu können. Als sie allerdings in die Nähe des Demonstrationsortes gekommen seien, habe dort bereits Chaos geherrscht. In diesem Chaos habe er bemerkt, dass Sicherheitsangehörige fotografiert hätten, wobei auch er und sein Freund fotografiert worden seien. Nachdem klar geworden sei, dass der Freund tatsächlich von den iranischen Sicherheitsbehörden gesucht worden sei, habe er sich auch gefährdet gesehen. Er habe sich daher zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Iran zumindest in einer latenten Gefährdungslage befunden. Durch das fluchtartige Verlassen seines Heimatlandes habe er den iranischen Behörden deutlich gemacht, dass er etwas zu verbergen habe.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 21.07.2003 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass hinsichtlich einer Abschiebung in den Iran die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
>
> hilfsweise
>
> festzustellen, dass einer Abschiebung in den Iran Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entgegenstehen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich an dem Verfahren nicht beteiligt.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 31.05.2005 dem Kläger Prozesskostenhilfe gewährt und zur unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte Rechtsanwalt Dahm, Saarbrücken, beigeordnet, soweit er die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 Satz 1 AufenthG begehrt.

Das Gericht hat den Kläger zu seinem Verfolgungsschicksal informatorisch angehört; hinsichtlich des Ergebnisses wird auf die Niederschrift der Sitzung vom 21. September 2005 Bezug genommen.

Wegen des Sachverhalts im einzelnen wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten - Gemeinsame Ausländerbehörde -, deren Inhalt ebenso wie die in der Anlage zur Sitzungsniederschrift bezeichneten Teile der Dokumentation Iran zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde.

Entscheidungsgründe

Da die Beklagte ordnungsgemäß und mit dem Hinweis zur mündlichen Verhandlung geladen wurde, dass auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO), und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten generell auf eine Ladung zur mündlichen Verhandlung verzichtet hat, konnte ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der angefochtene ablehnende Bescheid der Beklagten vom 04.12.2003 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG. Das Asylbegehren des Klägers scheitert bereits an § 26 a Abs. 1 AsylVfG. Gemäß § 26 a Abs. 1 AsylVfG wird nicht als Asylberechtigter anerkannt, wer aus einem Drittstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG (sicherer Drittstaat) eingereist ist. Da nach § 26 a Abs. 2 AsylVfG in Verbindung mit der Anlage I des Asylverfahrensgesetzes alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Länder sichere Drittstaaten sind, setzt die Asylanerkennung mithin voraus, dass sich der Schutzsuchende auf dem Luft- oder Seeweg "aus" einem anderen Land als einem Anrainerstaat "über" einen solchen oder "an ihm vorbei" ins Bundesgebiet begeben hat. Dass dem im Einzelfall so war, gehört zu den tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der Asylanerkennung, die im Prozess zur Überzeugung des Richters feststehen müssen. Der Asylantragsteller trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass er ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat im Sinne von Art 16 a Abs. 2 GG und § 26 a AsylVfG in das Bundesgebiet eingereist ist.

> Vgl. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 07.12.1998 -9 Q 184/98- m.w.N.; Hess. VGH, Beschluss vom 18.05.1999 - 9 UZ 969/99.A -, InfAuslR 1998, 479; OVG Münster, Urteil vom 13.01.1998 - 25 A 5687/97.A -, NVwZ-Beilage 1998 Nr. 8, 86; BayVGH, Beschluss vom 13.11.1997 - 27 B 96.34341 -, InfAuslR 1998, 82; OVG Koblenz, Beschluss vom 20.08.1996 - 7 A 11994/96; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14.01.1997 - A 4 S 264/96.

Vorliegend steht nach dem eigenen Vortrag des Klägers fest, dass er aus einem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Dabei kann offen bleiben, ob er tatsächlich über den Flughafen Stuttgart eingereist ist, wofür der Kläger keine Unterlagen vorlegen kann. Denn auch wenn er auf dem Luftweg eingereist ist, so kam er nach seinem Vortrag aus Griechenland, das nach § 26 a Abs. 2 AsylVfG als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ein sicherer Drittstaat ist.

Für das Begehren des Klägers auf Gewährung von Abschiebungsschutz ist Rechtsgrundlage nunmehr nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) § 60 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG -). Diese Bestimmung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 an die Stelle der bisher einschlägigen §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG getreten (Art. 15 Abs. 3 Zuwanderungsgesetz). Da das Gericht dies mangels besonderer Übergangsregelungen zu beachten hat (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG), ist die neue Rechtslage für die vorliegende Entscheidung maßgeblich

> Vgl. BVerwG, Urteil vom 08.02.2005 - 1 C 29.03 - DVBl. 2005, 981.

Das Gericht ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung gelangt, dass der Kläger keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hat, da er nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm bei einer Rückkehr in den Iran mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung droht.

§ 60 Abs. 1 AufenthG bzw. Art. 16 a Abs. 1 GG sind dabei deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft, und sie führen auch hinsichtlich der Frage, ob die Gefahr politischer Verfolgung droht, zu keinen unterschiedlichen Ergebnissen (vgl. BVerwG, Urteile vom 10.05.1994 - 9 C 501.93 -, NVwZ 1994, 1115, m.w.N. und vom 20.02.2001 - 9 C 21.00 -, NVwZ 2001, 818 zu § 51 Abs. 1 AuslG).

Eine politische Verfolgung i.S. des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. Art. 16 a Abs. 1 GG liegt vor, wenn der Verfolgte in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale gezielte Rechtsverletzungen zu erwarten hat, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Eine Verfolgung aufgrund asylerheblicher Merkmale ist gegeben bei Verfolgungsmaßnahmen wegen

der politischen Überzeugung, der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder anderer sein Anderssein prägender, für den Verfolgten unverfügbarer Merkmale.

> Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.05.1983 - 9 C 36.83 -, BVerwGE 67, 184; BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 = DVBl. 1990, 101 = DÖV 1990, 200 zu Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a.F..

Soweit nicht eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit besteht, sind Verfolgungsmaßnahmen nur dann asylrechtlich relevant, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Herkunftsstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. Das Maß der Intensität der zugefügten Rechtsverletzung ist nicht abstrakt vorgegeben. Es muss der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht trägt, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet und dem damit ein weiterer Aufenthalt in seinem Heimatland nicht mehr zumutbar ist. Dabei begründet nicht jede gezielte Verletzung von Rechten, die etwa nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist, schon eine asylerhebliche politische Verfolgung. Erforderlich ist, dass die Maßnahme den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale treffen soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten.

> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. - a.a.O..

Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. Art. 16 a Abs. 1 GG kann freilich nur derjenige beanspruchen, der politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat. Die Beachtlichkeit persönlicher Gefährdung hängt dabei nicht allein vom Grad der Wahrscheinlichkeit ab, mit der eine Verfolgung zu erwarten ist. Sie wird auch von der Erwägung beeinflusst, ob dem Asylsuchenden das verbleibende Risiko einer Rückkehr angesichts der Schwere möglicher Eingriffe zuzumuten ist. Einem bereits in der Vergangenheit von Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen ist danach die Rückkehr in den Verfolgerstaat nur dann zuzumuten, wenn er von künftiger politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, d. h. eine politische Verfolgung für die Zukunft mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Die Feststellung, ob politische Verfolgung mit beachtlicher Wahr-

scheinlichkeit droht, erfordert eine auf absehbare Zeit ausgerichtete Prognose. Dabei führt eine Vorverfolgung, die mit der befürchteten Verfolgung in keinem inneren Zusammenhang steht, nicht zur Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes.

> Vgl. BVerwG, Urteile vom 27.04.1982 - 9 C 1070.81 -, NVwZ 1983, 41; vom 15.10.1985 - 9 C 3.85 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 38; vom 05.07.1994 - 9 C 1.94 -, InfAuslR 1995, 24.

Politische Verfolgung im Sinne der genannten Vorschriften ist grundsätzlich nur staatliche Verfolgung. Das Merkmal der "Staatlichkeit" kennzeichnet die Verfolgung als diejenige einer organisierten Herrschaftsmacht, vorrangig eines Staates. Bedrohungen der Herrschaft im Innern schließen dabei die Annahme der Staatsähnlichkeit nicht aus, sofern eine De-facto-Gebietsgewalt vorhanden ist, die tatsächlich eine prinzipiell schutz- und verfolgungsmächtige Ordnung von gewisser Stabilität errichtet hat. Dabei sind auch dem jeweiligen Staat zuzurechnende Verfolgungsmaßnahmen Dritter für die Frage einer politischen Verfolgung relevant. Hierfür kommt es darauf an, ob der Staat dem Betroffenen mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewährt. Es begründet die Zurechnung, wenn der Staat zur Schutzgewährung entweder nicht bereit ist oder wenn er sich nicht in der Lage sieht, die ihm an sich verfügbaren Mittel im konkreten Fall gegenüber Verfolgungsmaßnahmen bestimmter Dritter (hinreichend) einzusetzen. Anders liegt es, wenn die Schutzgewährung die Kräfte eines konkreten Staates übersteigt; jenseits der ihm an sich zur Verfügung stehenden Mittel endet seine asylrechtliche Verantwortlichkeit.

> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 18.01.1994 - 9 C 48/92 -, NVwZ 1994, 497; Beschluss vom 24.03.1995 - 9 B 747/94 -, NVwZ 1996, 85; Urteil vom 20.02.2001 - 9 C 20.00 -, BVerwGE 114, 16 = NVwZ 2001, 815.

Maßgebend für den Zeitpunkt der Verfolgungsprognose ist die letzte gerichtliche Tatsacheninstanz (§ 77 Abs. 1 AsylVfG). Dabei sind alle für eine Verfolgung sprechenden Gründe in ihrer gegenseitigen Einflussnahme und Abhängigkeit einer Gesamtwürdigung zu unterziehen.

> Vgl. BVerwG, Urteile vom 18.10.1983 - 9 C 158.80 -, BVerwGE 68, 106 f. und vom 15.10.1985 - 9 C 30.85 -, InfAuslR 1986, 76.

Das individuelle Vorbringen des Klägers rechtfertigt nicht die Annahme, dass er seine Heimat wegen bereits erlittener oder unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung verlassen oder sich in einer latenten Gefährdungslage befunden hat. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass der Vortrag des Klägers zu den Gründen für eine ihm angeblich zum Zeitpunkt seiner Ausreise im Iran drohende Verfolgung unglaubhaft ist.

Der Kläger hat sich im Verlaufe seines Verfahrens als unglaubwürdig erwiesen, da sich in seinem Vortrag unüberbrückbare Widersprüche und Ungereimtheiten ergeben haben. Dies lässt nur den Schluss zu, dass die von ihm vorgetragene Geschichte zu der ihm vor seiner Ausreise angeblich drohenden Verfolgung nicht der Wahrheit entspricht.

Es ergibt nur ein im Wesentlichen gleichförmiges, in sich schlüssiges Vorbringen die Wahrscheinlichkeit, die aufgrund der Lebenserfahrung die Richtigkeit der vorgebrachten Behauptungen nahe legt. Im Hinblick auf die ohnehin im Asylverfahren erheblich reduzierten Beweisanforderungen muss vom Asylbewerber in Konkretisierung seiner Mitwirkungspflichten verlangt werden, dass er seine Asylgründe umfassend und nachhaltig vorträgt. Hierbei wird ihm allenfalls bei seinem ersten Kontakt mit den ihm unbekannten Staatsorganen aus der Natur seiner Verfolgungsfurcht heraus eine gewisse "Hemmschwelle" zuzubilligen sein. Denn die Lebenserfahrung lässt erwarten, dass gerade ein politisch Verfolgter aus dem Erleben seiner Verfolgung heraus im Land seiner Zuflucht alsbald klar und eindeutig erklärt, wann, wo, wie und weshalb er verfolgt wurde. Ein Auswechseln von Asylgründen kann daher nur in Ausnahmefällen ohne negative Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit des Asylbewerbers bleiben, nämlich dann wenn es aus seiner Sicht hierauf zum Nachweis seiner Verfolgung überhaupt nicht ankommen konnte. So ist das Vorbringen eines Asylbewerbers grundsätzlich unglaubhaft, wenn es erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche enthält.

> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.08.1974, Buchholz 402.24 Nr. 6 zu § 28 AuslG; Urteil vom 23.02.1988, Buchholz 402.25 Nr. 79 zu § 1 AsylVfG.

Widersprüchlich ist zunächst der Vortrag des Klägers hinsichtlich des angeblichen Versteckens des Freundes. So trug der Kläger beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zunächst vor, er habe am 18.04.1382 (08.07.2003) mit einem Freund in Teheran an einer Demonstration teilgenommen, wobei sie fotografiert worden seien. Er habe dem Freund dann gesagt, er solle nicht nach Hause gehen und vorsichtig sein. Dann Ende Sharihvar 1382 (Mitte September 2003) habe sein Freund angerufen und ihm gesagt, dass ihm seine Frau mitgeteilt

habe, dass zu Hause mehrere Personen nach ihm gesucht hätten. Da er sich auf seinen Rat hin versteckt habe und nicht zu Hause gewesen sei, hätten sie ihn nicht gefunden. Er - der Kläger - habe ihn dann in das Dorf gebracht, wo er die Kühe gehabt habe, und ihn zunächst einmal versteckt. Auf Nachfrage, wo sich sein Freund bis dahin aufgehalten habe, gab der Kläger dann an, dies sei ein Missverständnis, er habe seinen Freund damals nur gewarnt, dass er Probleme kriegen könnte. Er sei dann später mit ihm noch bei einer anderen Veranstaltungen gewesen, wo es auch zu Unruhen gekommen sei. Das sei an demselben Tag gewesen, an dem sie auch da an dieser Ampel gestanden hätten. Nach dieser Veranstaltung hätten sie sich dann getrennt. Sein Freund sei dann auch normal zur Arbeit gegangen, von wo er ihn an diesem Tag angerufen habe. Daraufhin habe er den Freund in das Dorf gebracht und dort versteckt.

Bei seiner gerichtlichen Anhörung erklärte der Kläger, dass sein Freund nach dem 18.04.1382 gesucht worden sei, nachdem er fotografiert worden sei. Deshalb habe er ihn versteckt. Auf den Vorhalt, dass er beim Bundesamt erklärt habe, erst Ende Sharihvar 1382, das ist der 6. Monat des Jahres 1382, habe er den Freund versteckt, erklärt der Kläger zunächst, am 18.04.1382 seien sie fotografiert worden und dann sei der Freund gesucht worden. Während des Diktats erklärte der Kläger dagegen, sein Freund sei nach dem 18. gesucht worden, er habe ihn dann Ende Sharihvar 1382 versteckt. Schließlich hat der Kläger als weitere Variante noch auf die Frage wann das - gemeint war der Zeitpunkt der Suche nach dem Freund - gewesen sei, das sei Ende Sharivar 1382 gewesen. Damit sind die Aussagen des Klägers aber völlig widersprüchlich, wann er seinen Freund tatsächlich versteckt hat bzw. ab wann der Freund gesucht worden sein soll. Denn wenn der Kläger den Freund unmittelbar nach der Demonstration versteckt hat, so kann dies nicht Ende Sharihvar 1382 gewesen sein, weil dies erst der sechste Monat des Jahres 1382 nach iranischem Kalender ist. Die Demonstration in Teheran, von der Kläger in der mündlichen Verhandlung berichtete, fand jedoch bereits im vierten Monat des Jahres 1382 statt. Dies würde auch den Erkenntnissen des Gerichts entsprechen, da nach vorliegenden Auskünften seit 1999 jährlich im Juli Studentenproteste stattfinden (vgl. AA an BA vom 14.04. 2004 - Dok.-Nr. 1144 -). Wenn aber sein Freund tatsächlich, wie vom Kläger behauptet, seit der Demonstration gesucht worden wäre und er ihn aber erst Ende Sharihvar 1382 versteckt hat, so ist völlig unklar, wo sich dieser bis aufgehalten hat. Beim Bundesamt hatte der Kläger auf entsprechenden Vorhalt angegeben, er sei dann später mit dem Freund noch bei einer anderen Veranstaltungen gewesen, wo es auch zu Unruhen gekommen sei. Von einer solchen weiteren Veranstaltung trug der Kläger jedoch auch auf Nachfrage des Gerichts

im Rahmen der mündlichen Verhandlung nichts vor. Vielmehr gab er ausdrücklich an, er habe nur an einer Demonstration teilgenommen.

Widersprüchlich waren auch die Angaben des Klägers, wie die Fotos von ihm und seinem Freund gemacht worden sein sollen. Beim Bundesamt hatte er angegeben, als sie auf die anderen Teilnehmer herumgeschaut hätten, hätten sie gesehen, dass dort auch Leute gelaufen seien, die fotografiert hätten. In diesem Augenblick sei ein Foto von seinem Freund gemacht worden, auf dem auch er zu sehen sei. Bei der gerichtlichen Anhörung erklärte er dagegen, sein Freund und er hätten mit dem Auto an einer roten Ampel gestanden. An dieser Kreuzung sei ein großer Kreisverkehr gewesen, in dessen Mitte ein Häuschen gestanden hätte. Dort sei die Polizei gewesen, die die Leute, die demonstriert hätten, gefilmt und fotografiert hätte.

Gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers sprechen weiter seine Aussagen zu der Organisation, die er angeblich unterstützt hat. Denn der Kläger konnte, trotz des Umstandes, dass er diese Organisation seit ca. zwei Jahre unterstützt haben will, keine konkreten Aussagen zu den Zielen und Ansichten dieser Organisation machen. So gab der Kläger auf Nachfragen des Gericht lediglich an, die Organisation habe die Studenten im Iran unterstützt, die gegen das jetzige Regime seien. Er hat jedoch in keiner Weise erklären können, welches die konkreten Ziele der Organisation gewesen sind und welche politische Ansichten in der Organisation vertreten wurden. Das Einzige, was der Kläger angeben konnte, war, dass der Mann, mit dem er Kontakt gehabt hatte, ein Bild des Sohnes des gestürzten Schahs hatte. Der Kläger gab jedoch nicht an, dass er eine monarchistische Organisation unterstützt hätte, was aber nahegelegen hätte, wenn diese Organisation für den Sohn des früheren Schahs eingetreten wäre. Dass der Kläger so wenig über die von ihm angeblich seit zwei Jahre mit monatlichen Geldspenden unterstützte Organisation wusste, ist umso weniger nachvollziehbar, als der Kläger angab, er habe unter den Unterstützern sogar das Geld für den Mann aus Amerika eingesammelt, um es an diesen weiterzugeben, was aber für eine herausgehobene Stellung des Klägers innerhalb der Organisation sprechen würde. Außerdem gab der Kläger an, er habe diesen Mann öfter getroffen, so dass auch insoweit zu erwarten wäre, dass er nähere Kenntnisse über die Ziele und Ansichten der Organisation hat. Denn wenn man eine Organisation über zwei Jahre lang mit Geld unterstützt und mit dem Vertreter der Organisation aus Amerika, der auch den Kläger geworben haben soll, engen Kontakt hat, so ist doch zu erwarten, dass man mehr über die Organisation weiß, als das sie gegen das Regime ist. Bezüglich der von der Organisation unternommenen Aktivitäten gab der Kläger nur an, sie unterstütze Studenten, die gegen das Regime seien.

Auch die Fluchtgeschichte des Kläger spricht dagegen, dass er tatsächlich aus Furcht vor politischer Verfolgung aus dem Iran ausgereist ist. So gab der Kläger an, er sei zunächst nach Griechenland geflogen, von dort sei er in die Bundesrepublik Deutschland gereist, jedoch nicht um hier einen Asylantrag zu stellen, sondern um sich ein Visum für Kanada zu besorgen. Dies ist jedoch nicht das typische Verhalten eines politisch Verfolgten. Ein solcher würde nämlich versuchen, im ersten Land, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, einen Asylantrag zu stellen. Daher wäre zu erwarten gewesen, dass der Kläger gleich nach seiner Ankunft in Griechenland einen Asylantrag stellt oder spätestens nach seiner Ankunft am Flughafen Stuttgart. Dass der Kläger stattdessen versucht sich ein Visum für Kanada zu besorgen, spricht ganz wesentlich gegen eine akute Verfolgungsfurcht. Hierfür spricht auch der Umstand, dass der Kläger nach seinen Angaben mit seinem eigenen Reisepass über den Flughafen von Teheran ausgereist ist. Denn nach den vorliegenden Erkenntnissen ist es weitgehend auszuschließen, dass eine gesuchte Person legal über den Flughafen von Teheran ausreisen kann, (vgl. AA an VG Würzburg vom 04.11.2004 - Dok.-Nr. 1108 -; Dt. Botschaft an VG Düsseldorf vom 25.01.2004 - Dok.-Nr. 1062 -).

Für die Frage einer politischen Verfolgung des Klägers bei einer Rückkehr in den Iran ist daher auf den Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit abzustellen. Im Hinblick auf die Unglaubhaftigkeit des Vortrages des Klägers kann jedoch nicht festgestellt werden, dass ihm bei einer Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung i.S. des. § 60 Abs. 1 AufenthG droht.

Insbesondere ist bei der gebotenen Zugrundelegung des Prognosemaßstabs der beachtlichen Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen, dass dem Kläger deswegen asylrelevante Maßnahmen drohen könnten, weil er während seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland ausweislich der seine Taufe am 16.11.2003 bescheinigenden Urkunde bei der Wort Gottes Gemeinde getauft worden ist.

Nach Auswertung der dem Gericht vorliegenden einschlägigen Erkenntnisquellen, insbesondere auch der jüngeren Auskünfte und Stellungnahmen ist zwar davon auszugehen, dass Apostasie im Iran ein absoluter Tabubruch ist. Es gibt jedoch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Glaubenswechsel zum Christentum allein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu staatlicher Verfolgung führt. Ein derartiges Risiko ist regelmäßig auf Personen beschränkt, die öffentlich in herausgehobener Funktion für den angenommenen christlichen Glauben tätig sind oder – dies vor allem – auf dessen Verbreitung innerhalb der moslemischen Gesellschaft wahrnehmbar hinarbeiten und damit gegen das aus traditioneller islamischer Sicht letztlich dem Staatsschutz dienende Missionierungsverbot

verstoßen. In ihrer Gesamtheit gewürdigt lassen die dem Gericht vorliegenden Auskünfte und Gutachten darauf schließen, dass Konvertiten, die sich nach dem Glaubenswechsel durch Übernahme eines Seelsorgeramtes durch nach außen deutlich erkennbare missionarische Tätigkeit oder sonstige Aktivitäten als Christen exponiert haben, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Repressionen iranischer Behörden gewärtigen müssen. Nicht jedoch lässt sich hieraus eine Verfolgungsgefahr entsprechenden Intensitätsgrades auch für die ihren neuen Glauben ohne eine solche Exponierung lebenden Konvertiten entnehmen. Vielmehr wird in zahlreichen Quellen ausdrücklich festgestellt, dass der Glaubenswechsel allein nicht zu unmittelbarer staatlicher Verfolgung führt.

> Vgl. u. a. Lageberichte des Auswärtigen Amtes (AA) vom 30.09.1998 - Dok.-Nr. 721 -, vom 10.12.2001 -Dok.-Nr. 947 -, vom 02.06.2003 - Dok.-Nr. 1032 - und vom 03.03.2004 - Dok.-Nr. 1070 -; AA an VG Aachen vom 25.01.1999 - Dok.-Nr. 748 -, an VG Regensburg vom 13.07.1999 - Dok.-Nr. 781 -, an VG Münster vom 26.04.2000 - Dok.-Nr. 821 -, an VG Münster vom 07.02.2003 - Dok.-Nr. 1004 -; Deutsches Orient-Institut an VG Gelsenkirchen vom 19.08.2000 - Dok.-Nr. 842 -, an VG München vom 22.12.2000 - Dok.-Nr. 887 -, an OVG Lüneburg vom 28.02.2001 - Dok.-Nr. 908 -, an OVG Hamburg vom 04.11.2002 - Dok.-Nr. 993 -, an VG Münster vom 27.02.2003 - Dok.-Nr. 1010 -; ai an VG Aachen vom 02.02.1999 - Dok.-Nr. 752 -, an VG München vom 13.06.2000 - Dok.-Nr. 827 -, an VG Gelsenkirchen vom 19.06.2000 - Dok.-Nr. 828 -, an OVG Hamburg vom 03.07.2003 - Dok.-Nr. 1040 -und an Sächsisches OVG vom 21.07.2004 - Dok.-Nr. 1091 -; UNHCR an Sachsisches OVG vom 25.08.2004 - Dok.-Nr. 1097 - sowie Zeugen Jehovas in Deutschland e. V. an VG Hamburg vom 26.03.2001 - Dok.-Nr. 915 -.

Das Gericht folgt unter Zugrundelegung dieser Auskunftslage der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes und der sonstigen obergerichtlichen Rechtsprechung, wonach die bloße Konversion zum christlichen Glauben nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran die Gefahr einer Verfolgung begründet. Erforderlich ist eine über den Bereich des religiösen Existenzminimums hinaus entfaltete missionarische Tätigkeit in herausgehobener Position, die nach außen erkennbar und mit Erfolg ausgeübt wird. Dies gilt auch für Nachstellungen durch Dritte.

> Vgl. OVG des Saarlandes, Urteil vom 23.10.2002 -9 R 3/00 -; OVG Münster, Beschluss vom 05.09.2001 - 6 A 3293/01.A -, NVwZ-Beilage 2002, 10 und Beschluss vom 27.05.2005 - 5 A 1816/05.A -; OVG Lüneburg, Urteil vom 26.10.1999 - 5 L 3180/99 -; BayVGH, Beschlüsse vom 05.03.1999 - 19 ZB 99.30678, vom 07.04.2005 - 14 B 02.30878 - und vom 02.05.2005 - 14 B 02.30703 -; Sächsisches OVG, Urteil vom 04.05.2005 - A 2 B 524/04 -; OVG Hamburg, Urteile vom 22.02.2002 - 1 Bf 486/98.A -, vom 29.08.2003 - 1 Bf 11/98.A - und vom 14.11.2003 - 1 Bf 421/01.A - sowie OVG Bremen, Urteil vom 10.11.2004 - 2 A 478/03.A -.

Die vorgenannte Einschätzung zu bezweifeln, geben auch die neuesten, der Kammer vorliegenden Erkenntnisquellen keinen Anlass.

> Vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 22.12.2004 - Dok.-Nr. 1129 - und vom 29.08.2005 - Dok.-Nr. 1166 -; AA an Sächsisches OVG vom 15.12.2004 - Dok.-Nr. 1122 -, an BayVGH vom 16.12.2004 - Dok.-Nr. 1123 -, an VG Bayreuth vom 30.05.2005 - Dok.-Nr. 1152 -, und an VG Koblenz vom 15.06.2005 - Dok.-Nr. 1155 -; Deutsches Orient-Institut an BayVGH vom 22.11.2004 - Dok.-Nr. 1116 - und an Sächsisches OVG vom 06.12.2004 - Dok.-Nr. 1119 -; Zeugen Jehovas in Deutschland e. V. an VG Hamburg vom 14.10.2004 - Dok.-Nr. 1105 -.

Konkrete Fälle einer asylerheblichen Bestrafung allein wegen des Übertritts zum christlichen Glauben lassen sich den genannten Auskünften und auch der jüngsten Presseberichterstattung nicht entnehmen.

Vorliegend kann schon nicht festgestellt werden, dass staatliche Organe des Iran überhaupt vom Glaubenswechsel des Klägers Kenntnis erlangt haben könnten. Aber selbst wenn dies unterstellt wird und weiter zu Gunsten des Klägers davon ausgegangen wird, dass die während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland vollzogene Konversion nicht nur aus asyltaktischen Gründen erfolgt ist und der Kläger deshalb nicht auf die Möglichkeit der „Reuebekundung" und der formellen Rückkehr zum islamischen Glauben verwiesen werden kann (vgl. Deutsches Orient-Institut an OVG Lüneburg vom 28.02.2001 - Dok.-Nr. 908 -), fehlt es doch in jedem Fall an der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer durch den Glaubensübertritt ausgelösten Verfolgungsgefährdung des Klägers in Gestalt des Drohens unmittelbarer staatlicher Maßnahmen. So hat der Kläger lediglich die Tauf-

bescheinigung der Wort Gottes Gemeinde vom 16.11.2003 beim Bundesamt vorgelegt. Er hat jedoch weder bei seiner Anhörung beim Bundesamt am 01.12.2003 noch im Rahmen seines gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht, er sei für diese Kirche in irgendeiner Weise tätig. Eine irgendwie geartete nach außen erkennbare missionarische Tätigkeit des Klägers ist daher nicht feststellbar. Es noch nicht einmal ersichtlich, dass der Kläger überhaupt den christlichen Glauben praktizieren will. Insofern fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten, dass dem Kläger in Anknüpfung an seine Taufe eine asylrelevante Verfolgung drohen könnte.

Es ist auch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass dem Kläger allein wegen seiner Asylantragstellung bei einer Rückkehr in den Iran mit asylrelevanten Übergriffen rechnen müsste. Nach den vorliegenden Erkenntnissen führt die bloße Asylantragstellung eines iranischen Staatsangehörigen im Rückkehrfall nicht zu derartigen Verfolgungsmaßnahmen. Zwar ist es durchaus möglich, dass Rückkehrer unmittelbar nach ihrer Einreise oder in den folgenden Tagen von den iranischen Sicherheitsbehörden zu ihrem Auslandsaufenthalt insbesondere zu ihren Kontakten während dieser Zeit befragt werden, wobei diese Befragungen in Ausnahmefällen auch mit einer ein- bis zweitägigen Festnahme einhergehen können. Allein an die Asylantragstellung beziehungsweise den Auslandsaufenthalt anknüpfende darüber hinausgehende Repressalien lassen sich den vorliegenden Auskünften und Gutachten jedoch nicht entnehmen.

> Vgl. u. a. Lageberichte des AA vom 02.06.2003 - Dok.-Nr. 1032 - und vom 29.08.2005 - Dok.-Nr. 1166 -; AA an VG Mainz vom 30.06.2004 - Dok.-Nr. 1087 -, AA an BA vom 23.09.2004 - Dok.-Nr. 1101 -, AA an VG Mainz vom 22.11.2004 - Dok.-Nr. 1114 -; Deutsches Orient-Institut an VG Oldenburg vom 23.09.2003 - Dok.-Nr. 1054 -, an VG Mainz vom 16.08.2004 - Dok.-Nr. 1092 - und an VG Mainz vom 22.12.2004 - Dok.-Nr. 1124 -.

Der vom Kläger hilfsweise gestellte Antrag auf Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hat ebenfalls keinen Erfolg. Die Feststellung des Bundesamtes nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG, nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, nicht vorliegen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Kläger hat insoweit keinen Anspruch auf eine entsprechende Feststellung. Er hat weder glaubhaft gemacht, dass für ihn im Iran die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 2 AufenthG), noch dass er wegen einer Straftat gesucht wird, auf die die Todesstrafe steht (§ 60 Abs. 3 AufenthG) noch

dass ihm eine Verfolgung i.S. des § 60 Abs. 5 AufenthG droht. Auch insoweit gilt, dass der Vortrag des Kläger hinsichtlich der Gründe für eine ihm angeblich drohende Verfolgung unglaubhaft ist. Ein förmliches Auslieferungsersuchen des iranischen Staates liegt ebenfalls nicht vor (§ 60 Abs. 4 AufenthG). Im Hinblick auf die Unglaubwürdigkeit des Klägers kann das Gericht auch nicht feststellen, dass die Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung der Beklagten nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Klage ist daher mit der Kostenfolge aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG in vollem Umfang abzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

ved. 10.11.05

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis,** zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,